

Kurztitel

Versammlungsgesetz 1953

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 98/1953

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

08.08.1953

Text

§ 11. (1) Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen.

(2) Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.